

**Gemeinde Gschwend  
Ostalbkreis**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 04. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Benutzung**  
**von öffentlichen Einrichtungen**

**§ 1**  
**Zweckbestimmung, Allgemeines**

(1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender öffentlicher Einrichtungen (§ 10 Abs.2 GemO) der Gemeinde Gschwend:

Mehrzweckhalle Gschwend  
Gemeindehalle Gschwend  
Gemeindehalle Frickenhofen

Sonstige gemeindeeigene Einrichtungen:

Grundschule Gschwend  
Hauptschule Gschwend  
Feuerwehrmagazin Gschwend  
Kindergarten Buschberg  
Grundschule Frickenhofen  
Friedrich-Freiherr-von-Schmidt-Haus  
Ehemaliges Schul- und Rathaus Horlachen  
Ehemaliger Bauhof  
Mehrzweckgebäude am Badsee

Die öffentlichen Einrichtungen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Gschwend. Neben der Nutzung durch die Gemeinde und ihrer eigenen Einrichtungen (Verwaltung, Feuerwehr, Schulen, Kindergärten usw.) können sie zu diesen Zwecken auch Dritten (Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Benutzern) auf Antrag vorübergehend überlassen werden.

(2) Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen Dritter. Während der gesetzlichen Schulferien und an den festgelegten beweglichen Ferientagen können die Mehrzweckhalle und die beiden Gemeindehallen nur auf Antrag benutzt werden.

(3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den öffentlichen Einrichtungen aufhalten.

Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen der Gemeinde.

- (4) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind neben der Gemeinde und ihrer eigenen Einrichtungen auch die im Absatz 1 genannten Dritten.

## **§ 2 Überlassung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen besteht nicht.
- (2) Die wiederkehrende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird in einem Belegungsplan geregelt. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten jeweils halbjährlich aufgestellt. Er ist für alle Beteiligten verbindlich. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Anträge auf Überlassung der Einrichtungen für Einzelnutzungen sind beim Bürgermeisteramt spätestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Benutzer, die Art, die Dauer und die voraussichtliche Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Über die Benutzung wird ein Mietvertrag mit dem Benutzer abgeschlossen. Erst nach Abschluss des Mietvertrags darf die tatsächliche Benutzung erfolgen.
- (4) An den Wochenenden findet im Allgemeinen kein Trainings- und Übungsbetrieb statt. In Ausnahmefällen kann dieser, auf schriftlichen Antrag hin, zugelassen werden. Die Sportstätten stehen am Wochenende den verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften sowie internen Vereinsmeisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung, die Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume verschiedenen zugesagten Veranstaltungen.

## **§ 3 Verkehrssicherungspflicht, Haftung**

- (1) Die Gemeinde Gschwend überlässt die öffentlichen Einrichtungen und die Ausstattungsgerschaft (nachfolgend „Geräte“) zur Benutzung im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand.
- (2) Mit der Überlassung der Einrichtung geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Benutzer über. Daraus resultiert auch die Verpflichtung, die Geräte und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden können. Bei der Übergabe des Benutzungsgegenstandes sind bereits bestehende und erkannte Schäden schriftlich festzuhalten. Treten nach der Übergabe weitere Schäden auf, so sind die Schäden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Werden Mängel nicht angezeigt oder die betreffenden Geräte trotzdem vom Benutzer zur weiteren Benutzung zugelassen, trifft den Benutzer die Haftung für weitere dadurch entstehende Personen- und Sachschäden sowie die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit, ohne dass es eines Verschuldensnachweises bedarf, die Haftung für alle Personen- und Sachschäden.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und der Besucher seiner Veranstaltungen für

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung und der Geräte entstehen.

Weiterhin verzichtet der Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Nutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den zur Benutzung überlassenen Einrichtungen und Geräte ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch seine Mitglieder, Beauftragten, Gäste und Zuschauer entstanden ist.

(6) Die Gemeinde fordert vom Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

(7) Der Benutzer hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautions zu stellen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

(8) Für eventuelle Schäden, welche unter die Haftpflicht des Gebäudeeigentümers (§ 836 BGB) fallen, hat der Benutzer nicht einzustehen.

(9) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen sowie sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzer, Zuschauer und Gäste. Das gleiche gilt auch für im Außenbereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge.

#### **§ 4 Hausrecht**

(1) Der Benutzer erhält, sofern kein Hausmeister oder Beauftragter der Gemeinde während der Nutzung anwesend ist, die Schlüsselgewalt zu der Einrichtung. Mit Übergabe der Einrichtung oder des Raumes bzw. der Gegenstände wird dem Benutzer der Schlüssel vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt. Der Benutzer ist dann für den ordnungsgemäßen Verschluss der Sache verantwortlich. Nach Benutzungsende ist der Schlüssel entsprechend der Anweisung des Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

(2) Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde ausgeübt. Es kann auf den Benutzer für die Dauer der Benutzung übertragen werden.

Zur Ausübung des Hausrechts gehört die laufende Beaufsichtigung der Veranstaltung und die Sorge für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Einrichtungen (einschließlich dazu gehörender Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege).

Den im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen des Hausrechtsausübenden ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Satzung verstoßen, sofort aus der Einrichtung und von den Außenanlagen zu weisen.

(3) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist ungeachtet der Hausrechtsausübung jederzeit und unentgeltlich Zutritt zu allen Räumlichkeiten auch während der Veranstaltung zu gestatten. Dies gilt auch für mit der Wartung Beauftragte der Gemeinde.

(4) Bei groben Missständen kann dem Benutzer auch während der Veranstaltung vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde die Ausübung des Hausrechts

entzogen werden, sofern der Benutzer nicht willens oder in der Lage ist, die Missstände umgehend zu beheben.

## **§ 5 Sicherheitsbestimmungen**

(1) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuersicherheitsvorschriften sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal, Saalordner, Feuer- und Sanitätswache zu stellen. Als Bereitschaftsraum ist ein geeigneter Raum (z. B. Lehrerumkleidekabine) freizuhalten.

Den Weisungen der Sicherheitsdienste ist Folge zu leisten.  
Die Hallenzufahrten sind freizuhalten.

(2) Des weiteren hat der Benutzer die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen regelmäßig (auch während der Veranstaltung) zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass Notausgänge nicht abgeschlossen sind.

(3) Die Versammlungsstättenverordnung und die Bühnenbenutzungsordnung sind einzuhalten. Das Bürgermeisteramt kann für die ordnungsgemäße Abwicklung von Veranstaltungen zusätzliche Hinweise über die Benutzung der Räume festlegen.

## **§ 6 Gemeinsames zur Benutzung der Räume**

(1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA usw.) erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.

Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse, Ausländersteuer usw.) sind Sache des Benutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.

(2) Die Küchen, das jeweilige Küchenlager und die Getränkeausgaberräume können bei Veranstaltungen von den Mietern benutzt werden. Die Benutzung ist beim Hausmeister und der Gemeinde anzumelden.

(3) Die Stuhl- und Tischlager stehen unter Verschluss des Hausmeisters. Der Bedarf ist rechtzeitig beim Hausmeister anzumelden. Das Aufstellen der Tische und Stühle muss vom Benutzer vorgenommen werden, ebenso deren Entfernung. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

(4) Der Benutzer darf bei Veranstaltungen mit Bestuhlung nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist bzw. für die betreffende Veranstaltung zugelassen wurden. Stehplätze werden nicht zugelassen.

(5) Die technischen Anlagen in den Räumen dürfen nur vom Hausmeister oder einer beauftragten Person, nach vorheriger Einweisung, betätigt werden.

(6) Beim Benutzen der Räume durch die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Der Einlass in die Räume erfolgt erst,

wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Räume zu verlassen und die Schlüssel dem Hausmeister zurückzugeben.

(7) Der Schule und den Vereinen stehen sämtliche fest eingebauten und beweglichen Turngeräte und Kleingeräte zur Verfügung. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.

(8) Die Hallen dürfen beim Hallensport nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Für Schäden an den Böden, die durch ungeeignetes Schuhwerk verursacht werden, haftet der Benutzer.

Je nach Veranstaltungsart kann ein zusätzlicher Schutz der Böden gefordert werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

(9) Turnschuhe, mit denen die Halle betreten werden soll, dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Es sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.

(10) Findet der Sportunterricht usw. im Freien statt, so müssen vor dem Betreten der Halle die Turnschuhe gewechselt werden.

(11) Jeder Lehrer, Übungsleiter und Betreuer ist dafür verantwortlich, dass die Geräte- und Regieräume in der vorgesehenen Ordnung verlassen werden. Geräte dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters verwendet werden.

Die Geräteräume dürfen nur von Lehrern oder ausgewiesenen Personen betreten werden.

(12) Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Räume, nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisteramtes gestattet. Diese sind in einem von der Gemeinde zugewiesenen Raum aufzubewahren.

(13) Die Schulen und Vereine bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportbetriebs, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände diese auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

(14) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.

(15) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Räumen hinweisen, ist der Benutzer anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird; Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich der Räume bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(16) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumen, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

(17) Das Anbringen von Dekoration bedarf der Genehmigung des Hausmeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Die Richtlinien über die Ausschmückung von Räumen sind einzuhalten, dabei ist zu beachten:

a) Zur Ausschmückung von Räumen dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aller Art müssen mindestens 20 Zentimeter vom Fußboden entfernt bleiben. Sie dürfen die Rettungs- und Fluchtwege nicht einengen.

b) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen sowie Hinweisschilder zu diesen, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.

c) In den Räumen und Hallen eingebrachte Dekorationen und Gerätschaften müssen stand- und absturzsicher aufgestellt bzw. angebracht sein.

d) Verankerungen oder Aufhängungen von Dekorationen oder sonstigen Gerätschaften dürfen keine Gebäudeschäden verursachen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

e) Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen. Bei größerem Strombedarf ist vorher mit der Gemeinde Rücksprache zu halten.

f) Das Betreiben von Lasergeräten und Nebelerzeugern, Knalleffekte, Raucheffekte, Lichterketten und die Durchführung sonstiger technischer Schaulusteffekte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Beim Einsatz von Lasergeräten muss der Benutzer durch ein Sachverständigen-Gutachten nachweisen, dass der reflektierende Laserstrahl ungefährlich ist.

g) In den Räumen benutzte Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen schwer entflammbar sein.

h) Gasgefüllte Luftballons und Feuerwerke aller Art dürfen nicht verwendet werden.

(18) Der Benutzer hat durch Ordner und Reinigungspersonal dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft und die Sanitärräume, der Eingangsbereich und der gesamte Hallenbereich stets in sauberem Zustand sind. Für die Durchführung dieser Verpflichtung ist der Benutzer auch dann zuständig, wenn das Hausrecht beim Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde liegt.

(19) Sämtliche benutzten Räume sind besenrein, der Bewirtschaftungsbereich und die Sanitärräume ausgewischt, sowie die Küche, der Thekenbereich und der Ausschank haushaltssauber zurückzugeben. Die Stühle und Tische sind sauber an den Lagerort zurückzubringen.

Die Küchengeräte, einschließlich des benutzten Geschirrs, sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Benutzer zu ersetzen.

Für sonstige Gerätschaft gilt dies entsprechend.

Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter Anleitung des Hausmeisters und sind so vorzunehmen, dass die Halle am nächsten Morgen um 7.30 Uhr wieder genutzt werden kann.

(20) Der Benutzer ist gehalten, zur Müllvermeidung mit beizutragen. Der durch die Nutzung anfallende Müll (z.B. Einwegflaschen, Dekorations- und Verpackungsmaterial, Küchenabfälle usw.) sind vom Benutzer selbst schadlos zu entsorgen.

Dem Benutzer wird auferlegt, anfallenden Abfall nach den Regelungen im Ostalbkreis zu trennen und diese entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostalb zu entsorgen.

Kosten, die der Gemeinde durch Zuwiderhandlung entstehen, werden in voller Höhe an den Benutzer weitergegeben.

(21) Eingebrachte Sachen lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer hat die Pflicht, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Dies gilt auch für Leergut aus einer Bewirtschaftung durch den Benutzer.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers selbst durchführen oder durchführen lassen.

(22) Tieren (z. B. Hunden) ist das Betreten der gemeindeeigenen Räume und Hallen nicht gestattet. Ausnahmen können nur durch das Bürgermeisteramt erteilt werden. Bei Zuwiderhandlungen oder erteilten Ausnahmen werden die Kosten für eine Desinfektion dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(23) Elektrisch verstärkte Musikdarbietungen müssen im Interesse der Anwohner um 22.00 Uhr beendet sein oder auf „Zimmerlautstärke“ gestellt werden.

(24) In allen Räumen der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend gilt ein generelles Rauchverbot.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

Der Benutzer hat für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen Entgelte gemäß der jeweiligen Entgeltordnung an die Gemeinde zu entrichten.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

(1) Bei groben Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen ist der Benutzer auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet.

(2) Einzelpersonen oder Gruppen, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister ausgesprochen. Ein Ausschluss, welcher länger gelten soll, wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Sicherheitsbestimmungen des § 5 dieser Satzung nicht einhält
2. entgegen § 6 Abs. 17 Dekorationen ohne Genehmigung des Hausmeisters anbringt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen, soweit dies durch die Eigenart der Veranstaltung oder Benutzung für erforderlich gehalten wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gschwend. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung von Öffentlichen Einrichtungen vom 15.09.1997“ außer Kraft.

Gschwend, den 04.06.2007

Rosalinde Kottmann  
Bürgermeisterin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.